

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2196

Leistungsvereinbarung zwischen der IV-Stelle des Kantons Solothurn und den IV-Stellen der Kantone Aargau, Baselland und Basel-Stadt für die Beschaffung von Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen

1. Gesetzliches

Gemäss Verordnung zum Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SV Art. 12, lit. e) obliegt es dem Geschäftsleiter der IV-Stelle – unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates –, Vereinbarungen mit IV-Stellen anderer Kantone über den gemeinsamen Vollzug einzelner Aufgaben abzuschliessen.

Die Aufsichtskommission über AKSO und IVSO berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat zu beschliessen sind (SG Art. 31, lit. g).

2. Ausgangslage

Die 5. IVG-Revision bietet neu Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen (FI und IM) zu den bestehenden beruflichen Massnahmen an. Das Gesetz trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Massnahmen beruflicher Art wurden bis anhin über Tarifverträge zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und den Durchführungsstellen geregelt. Die Eingliederungsfachpersonen konnten somit Massnahmen im Rahmen dieser Tarifverträge anordnen. Für die neuen zu beschaffenden Massnahmen wurde geprüft, ob diese durch die IV-Stellen als Durchführungsstellen und Leistungsbesteller direkt mit den Anbietern von Massnahmen ausgehandelt und bestellt werden sollten.

Im Rahmen des Umsetzungsprojektes zur 5. IVG-Revision hat der Steuerausschuss (STA) – gebildet aus Kader Geschäftsfeld IV des BSV und Vorstand der IV-Stellenkonferenz (IVSK) – das Grobkonzept für die Beschaffung von Integrationsmassnahmen an der Sitzung vom 15. September 2006 verabschiedet und der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) den Auftrag erteilt, das Detailkonzept zu erarbeiten. Dieser Auftrag wurde innerhalb der IVSK durch das Ressort Integration wahrgenommen.

3. Erwägungen

Das Konzept der IVSK beinhaltet, dass das Beschaffen sowohl der FI und IM als auch mittel-fristig der übrigen beruflichen Eingliederungsmassnahmen direkt durch die IV-Stellen erfolgen müsste (Plenartagung vom 1. Dezember 2006 in St. Gallen). Der STA genehmigte am 4. April 2008 die Grundsätze des Detailkonzeptes und beauftragte die IV-Stellen, die neuen Massnahmen selber zu

beschaffen. Die IV-Stellen ermitteln im direkten Kontakt mit den Betroffenen

- aber auch mit den Arbeitgebern und Anbietern von Eingliederungsmassnahmen - und kennen die möglichen Angebote und erzielen somit die beste Wirkung. Deshalb macht es Sinn, einfach und zweckmässig im Rahmen des Bundesgesetzgebung IVG, IVV und den Weisungen des Bundesamtes direkt mit den Anbietern die Massnahmen und die Preise auszuhandeln. Das Aushandeln und Vereinbaren von Leistungsvereinbarungen sowie das Bewirtschaften dieser Massnahmen wurde somit den IV-Stellen übertragen.

Gestützt auf die bundesgesetzliche Bestimmung (IVG Art. 54, Abs. 2) können die IV-Stellen diese Aufgabe im Verbund lösen.

Folgende Vorgaben wurden im Beschaffungskonzept geprüft und mitberücksichtigt:

- Zusammenarbeitskonzepte mit den Partnern der interinstitutionellen Zusammenarbeit (ALV, RAV, AWA, KIGA, Sozialhilfe etc.) bis hin zur Delegation der Beschaffung an solche Partnerorganisationen sind geprüft worden.
- Die Massnahmen sollten innerhalb der Wirtschaftsregionen angeboten und von den Eingliederungsfachpersonen der IV-Stellen über die Kantonsgrenzen hinaus bezogen werden können.
- Die Zuständigkeit innerhalb einer IV-Stelle und zwischen den IV-Stellen in der Region muss sichergestellt werden.
- Die Planung, die Beschaffung, die Qualitätssicherung und die Steuerung der Massnahmen sollten möglichst wenige Schnittstellen beinhalten.

Unter diesen Voraussetzungen haben sich die Verantwortlichen der IV-Stellen SO, AG, BL und BS entschieden, die Beschaffung dieser neuen Massnahmen gemeinsam anzugehen. Unter der Leitung der IV-Stelle Solothurn wurde das vorliegende Beschaffungskonzept erarbeitet. Auf dieser Basis wurden im Rahmen eines Projektes für die IV-Stellen SO, AG, BL und BS bereits Massnahmen beschafft, welche auch lokal und regional genutzt werden. Die Pilotphase wurde Mitte September 2008 mit den Verantwortlichen der IV-Stellen ausgewertet. Die Geschäftsleiter der IV-Stellen SO, AG, BL und BS sind sich einig, dass das Vorgehen erfolversprechend ist und haben auf dieser Basis eine Leistungsvereinbarung entworfen, in welcher die Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeit, die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Die IV-Stellenleiter haben dem vorliegenden Entwurf Leistungsvereinbarung (vgl. Beilage Leistungsvereinbarung AG stellvertretend für die identischen Vereinbarungen mit den anderen Kantonen) zugestimmt.

Die IV-Stelle Solothurn ist in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen und hat während eines Jahres Erfahrungen gesammelt und erfolgreich gezeigt, dass sie dieser Aufgabe gewachsen ist. Die Art und Weise, wie die IV-Stelle Solothurn diese Aufgabe anpackt, gilt schweizweit als beispielhaft und wegweisend.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Aufgaben und Entflechtung zwischen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der IV-Stelle Solothurn ist es möglich, dass mittelfristig nicht nur die Beschaffung von FI und IM der IV-Stelle, sondern auch die Planung, Steuerung und Kontrolle der beruflichen Massnahmen insgesamt der IV-Stelle zu einem späteren Zeitpunkt übertragen wird. Diesbezüglich ist es möglich, dass die Leistungsvereinbarung inhaltlich aufgrund der Gesetze und/oder Verordnungsänderungen (IVG/IVV) und/oder Weisungen des BSV angepasst werden muss.

Aufgrund der Angebotsstruktur von Beruflichen Massnahmen (BM) kann die regionale Beschaffung sinnvollerweise erweitert werden. Wenn man den Wirtschaftsraum Mittelland fokussiert, ist es denkbar, dass die Beschaffung von BM auch für die IV-Stelle Bern von der IV-Stelle Solothurn bewirtschaftet wird.

Die Aufsichtskommission über die AHV, IV und die Familienausgleichskassen hat am 18. November 2008 den Vorschlag beraten und empfiehlt dem Regierungsrat, der Leistungsvereinbarung über die Beschaffung von Massnahmen beruflicher Art (Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen) zwischen der IV-Stelle Solothurn und den IV-Stellen AG, BL und BS zuzustimmen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat nimmt von den Anträgen des Volkswirtschaftsdepartements und der Aufsichtskommission über die AHV, IV und die Familienausgleichskassen in zustimmendem Sinne Kenntnis wie folgt:

- 4.1 Der Regierungsrat stimmt der Leistungsvereinbarung über die Beschaffung von Massnahmen beruflicher Art (Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen) zwischen der IV-Stelle Solothurn und den IV-Stellen AG, BL und BS zu.
- 4.2 Um einen zweckmässigen und kostengünstigen Vollzug der Beschaffung sicherzustellen, obliegt es der IV-Stelle Solothurn gemäss vorliegender Leistungsvereinbarung, gemeinsam mit den Partner-IV-Stellen unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen (IVG, IVV) und den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung inhaltlich untergeordnete Anpassungen der Leistungsvereinbarung vorzunehmen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Invalidenversicherungs-Stelle Kanton Solothurn (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Mitglieder Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen
(11, Versand durch IVSO)
Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau (2, Versand durch IVSO)

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen (2, Versand durch IVSO)

IV-Stelle Basel-Stadt, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel (2, Versand durch IVSO)